

Recht der Personengesellschaften ändert sich ab 2024

Neuregelungen wirken sich auch auf bestehende Gesellschaften aus

Am 1. Januar 2024 wird das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) in Kraft treten. Es bewirkt Änderungen in 136 Gesetzen und Verordnungen, darunter dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Handelsgesetzbuch und dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz. In diesem Beitrag werden zentrale neue Regelungen vor allem für die BGB-Gesellschaft als zahnärztliche Berufsausübungsgemeinschaft schlaglichtartig beleuchtet, ohne dass die vielen Detail- und Folgeänderungen im Einzelnen erörtert werden. Wichtig ist, dass die Neuregelungen zum Teil auch Handlungsbedarf im Hinblick auf bestehende BGB-Gesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften auslösen können. Eine anwaltliche Prüfung des Gesellschaftsvertrages auf eventuell notwendige Anpassungen ist daher ratsam.

Die BGB-Gesellschaft (GbR)

Die gesamten bis 31. Dezember 2023 noch geltenden BGB-Regelungen über die GbR werden durch das MoPeG (BGBl. I 2021, S. 3436 ff.) zum 1. Januar 2024 durch eine Gesamtheit von 51 neuen Paragrafen ersetzt. Das MoPeG zeichnet dadurch zu einem guten Teil im BGB lediglich nach, was Rechtsprechung und Literatur zu den bislang bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entwickelt haben. Manches bleibt auch inhaltlich-textlich gleich. Darüber hinaus enthält das MoPeG mit seinen Neuregelungen der GbR aber auch eine ganze Reihe von inhaltlichen Neuerungen für die GbR, was sich ab dem 1. Januar 2024 auf zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Gesellschaften auswirken kann, sodass es empfehlenswert ist, den Gesellschaftsvertrag frühzeitig von anwaltlicher Seite auf etwaige schädliche Inkompatibilitäten mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen überprüfen zu lassen.

Im Folgenden soll nur auf die rechtsfähige GbR eingegangen werden, die dadurch charakterisiert wird, dass sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll (§ 705 Abs. 2 BGB n.F.). Die nicht rechtsfähige Gesellschaft, die den Gesellschaftern lediglich zur Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander dient, aber nicht am Rechtsverkehr teilnimmt, braucht hier mangels praktischer Relevanz nicht behandelt zu werden. Der vorliegende Beitrag kann naturgemäß keinen Anspruch auf vollständige Darstellung aller neuen Paragrafen über die rechtsfähige BGB-Gesellschaft erheben, aber wesentliche Punkte hervorheben, um für die Thematik zu sensibilisieren.

Gründung der GbR

Ohne Rechtsänderung wird eine GbR auch ab 1. Januar 2024 durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages gegründet, der nach wie vor keinem gesellschaftsrechtlichen Formerfordernis unterliegt, vgl. § 705 Abs. 1 BGB neue Fassung (n.F.), aber aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit über das, was gelten soll, typischerweise schriftlich abgeschlossen wird. Im Verhältnis zu Dritten entsteht

die Gesellschaft, sobald sie mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt, spätestens jedoch – und das ist neu – mit ihrer Eintragung im Gesellschaftsregister (vgl. § 719 Abs. BGB n.F.). Die Eintragung im eigens neu geschaffenen Gesellschaftsregister ist dabei nicht verpflichtend, sondern freiwillig. Ist die Eintragung im Gesellschaftsregister gewünscht, bedarf die Anmeldung der GbR allerdings der Mitwirkung eines Notars, weil die elektronische Einreichung der Anmeldung in öffentlich beglaubigter Form erforderlich ist und die Dokumente auch elektronisch einzureichen sind (§ 707b Nr. 2 BGB n.F. i.V.m. § 12 HGB).

Variante der rechtsfähigen GbR: GbR mit Eintragung in das Gesellschaftsregister (§ 707 ff. BGB n.F.)

Sowohl für neu zu gründende als auch für bereits vor dem 1. Januar 2024 bestehende GbR müssen die Gesellschafter prüfen und gegebenenfalls abwägen, ob aus ihrer Sicht die Eintragung im Gesellschaftsregister vorteilhaft ist.

Im Kern bietet die Eintragung im Gesellschaftsregister im Rechtsverkehr Transparenz und Rechtssicherheit über die Existenz, die Identität und die ordnungsgemäße Vertretung der Gesellschaft, was sich insbesondere gegenüber manchem potenziellen Vertragspartner als vorteilhaft erweisen wird. (Publizitätsfunk-

tion des Registereintrages, auf den sich der Rechtsverkehr von Rechts wegen verlassen darf. Einzelheiten dazu, was die Eintragung im Rechtsverkehr bewirkt, ergeben sich aus § 707a Abs. 3 BGB n.F. i.V.m. § 15 HGB). Die Gesellschafter können durch einfachen Registerauszug die Existenz der Gesellschaft und die Vertretungsbefugnis der für die GbR handelnden Gesellschafter zweifelsfrei nachweisen.

Hinzu kommt, dass nach dem ab 1. Januar 2024 neuen § 47 Abs. 2 Grundbuchordnung n.F. für eine GbR ein Recht im Grundbuch nur eingetragen werden soll, wenn die GbR im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Das hat insbesondere bei Eigentum an Praxisimmobilien Relevanz (Für bestimmte Fälle gibt es Übergangsregelungen für das Grundbuchverfahren in Art. 229 des Einführungsgesetzbuches zum BGB [EGBGB], dort der ab 1. Januar 2024 neu gefasste § 21). Auf der anderen Seite wird wohl als verhältnismäßig wenig negativ ins Gewicht fallen, dass manche Änderung in den Verhältnissen der im Gesellschaftsregister eingetragenen GbR zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden ist. So sind nach § 707 Abs. 3 BGB n.F. anzumelden die Änderung des Namens der im Gesellschaftsregister eingetragenen GbR, die Verlegung des Sitzes an einen anderen Ort, die Änderung der Anschrift der GbR, die Änderung der Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters, das Ausscheiden eines Gesellschafters und der Eintritt eines neuen Gesellschafters. Zu berücksichtigen bleibt, dass sich die Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister nicht beliebig rückgängig machen lässt. Die Löschung aus dem Register ist nur durch Auflösung und Liquidation der Gesellschaft möglich (§ 707a Abs. 4 BGB n.F.).

Die Anmeldung zum Gesellschaftsregister muss bei natürlichen Personen als Gesellschafter folgende Angaben enthalten (§ 707 Abs. 2 BGB n.F.), die dann ins Gesellschaftsregister eingetragen werden (§ 707a Abs. 1 Satz 1 BGB n.F.):

- Name, Sitz und Anschrift der Gesellschaft,
- zu jedem Gesellschafter: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort,

- die Angabe der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter.

Bezüglich des Sitzes der Gesellschaft bestimmt § 706 BGB n.F. zunächst, dass der Sitz der Gesellschaft der Ort ist, an dem deren Geschäfte tatsächlich geführt werden (Verwaltungssitz). Weiter ist dort bestimmt, dass für eine ins Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft die Gesellschafter einen Ort im Inland als Sitz vereinbaren können (Vertragssitz), sodass der Vertragssitz der Sitz der Gesellschaft ist, nicht der Verwaltungssitz.

Ferner muss bei der Anmeldung zum Gesellschaftsregister die Versicherung abgegeben werden, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist.

Der Gesellschaftsvertrag muss nicht zum Register eingereicht werden. Er wird dementsprechend auch nicht veröffentlicht.

Mit der Eintragung ist die Gesellschaft verpflichtet, als Namenszusatz die Bezeichnung „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ zu führen (§ 707a Abs. 2 Satz 1 BGB n.F.).

Wird die GbR im Gesellschaftsregister eingetragen, ist zu beachten, dass die Gesellschaft gegenüber dem Transparenzregister die Transparenzpflichten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Geldwäschegesetz zu erfüllen hat. Registerführende Stelle des Transparenzregisters ist die Bundesanzeiger Verlag GmbH als Beliehene des Bundesministeriums der Finanzen (siehe hierzu www.transparenzregister.de)

Vermögen der Gesellschaft, Grundsätzliches zur Haftung

Das Gesellschaftsvermögen wird durch das kommende Recht nicht mehr der sogenannten Gesamthand der Gesellschafter zugeordnet, sondern der GbR selbst (§ 713, 722 BGB n.F.), unabhängig davon, ob die GbR ins Gesellschaftsregister eingetragen ist oder nicht.

Das heißt jedoch nicht, dass die Gesellschafter einer GbR nach dem künftigen Recht nicht mehr persönlich haften, sondern nur noch die GbR selbst: Unabhän-

gig von der Zuordnung des Vermögens zur GbR haften ihre Gesellschafter nach wie vor für Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich, eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam (§ 721 BGB n.F.).

Die Gesellschafterhaftung erfasst sowohl rechtsgeschäftlich als auch gesetzlich begründete Gesellschaftsverbindlichkeiten, insbesondere auch Ansprüche aus sogenannter unerlaubter Handlung. Eine zum Schadensersatz verpflichtende, unerlaubte Handlung, die ein geschäftsführungsbefugter Gesellschafter in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begeht, wird der Gesellschaft nach allgemeiner Auffassung zugerechnet (analog § 31 BGB). Schulden, die hieraus entstehen, werden zu Schulden der Gesellschaft im Sinne des § 721 n.F. Die anderen Gesellschafter haften rein rechtstechnisch somit nicht unmittelbar für deliktisches Handeln anderer Gesellschafter, sondern letztlich für Schulden der Gesellschaft.

Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und der Gesellschafter zur Gesellschaft

Die neuen Regelungen im Kapitel „Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und der Gesellschafter zur Gesellschaft“ sind zunächst dadurch gekennzeichnet, dass auch ab dem 1. Januar 2024 für die GbR der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführungsbefugnis aller Gesellschafter gilt (§ 715 Abs. 3 Satz 1 BGB n.F.). Abweichende beziehungsweise modifizierende Regelungen im Gesellschaftsvertrag sind möglich.

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen auch weiterhin ab dem 1. Januar 2024 im Grundsatz der Zustimmung aller stimmberechtigter Gesellschafter (§ 714 BGB n.F.). Es können jedoch nach wie vor, gegebenenfalls je nach Gegenstand differierende, erforderliche Beschlussmehrheiten im Gesellschaftsvertrag frei vereinbart werden. Für bestimmte Fälle ergeben sich aber bestimmte qualifizierte Beschlussmehrheiten unmittelbar aus dem Gesetz, so etwa beim Auflösungsbeschluss (§ 732 BGB n.F.) und beim Fortsetzungsbeschluss nach Auflösung der Gesellschaft (§ 734 BGB n.F.).

Nach dem bis 31. Dezember 2023 geltenden BGB bemisst sich die Stimmkraft sowie der Anteil an Gewinn und Verlust grundsätzlich nach Köpfen (§ 709 Abs. 2, 722 BGB). Ab 1. Januar 2024 richten sich die Stimmkraft sowie der Anteil an Gewinn und Verlust aber vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen (§ 709 Abs. 3 Satz 1 BGB n.F.). Sind keine Beteiligungsverhältnisse vereinbart worden, richten sich die Stimmkraft und der Anteil an Gewinn und Verlust nach dem Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge (§ 709 Abs. 3 Satz 2 BGB n.F.); sind auch Werte der Beiträge nicht vereinbart worden, hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf den Wert seines Beitrages die gleiche Stimmkraft und einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust (§ 709 Abs. 3 Satz 3 BGB n.F.). In „Altgesellschaften“ können sich somit je nach Inhalt des bisherigen Gesellschaftsvertrages Stimmkraft und Anteil am Gewinn und Verlust mit dem 1. Januar 2024 verschieben, und dies ohne beziehungsweise gar gegen den Willen der Gesellschafter. Um dies zu verhindern, wäre in einem solchen Fall eine – rechtzeitige – Änderung beziehungsweise Ergänzung des Gesellschaftsvertrages um eine ausdrückliche Regelung sinnvoll.

Der derzeit noch dem Grundsatz nach im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander geltende, gegebenenfalls mildere Haftungsmaßstab der sogenannten eigenüblichen Sorgfalt (§ 708 BGB) ist in die neuen GbR-Regelungen des BGB nicht mehr übernommen worden. Wenn hier ein milderer Haftungsmaßstab im Verhältnis der Gesellschafter untereinander nach wie vor gewünscht ist, und er bei „Altgesellschaften“ nicht zusätzlich eigens in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen ist, kann ein milde-

rer Haftungsmaßstab im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden, wobei die absolute Grenze beim Vorsatz liegt (§ 276 Abs. 3 BGB).

Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten

Die neuen Regelungen im Kapitel „Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten“ sind zunächst dadurch gekennzeichnet, dass auch ab dem 1. Januar 2024 für die GbR der Grundsatz der gemeinschaftlichen Vertretungsbefugnis aller Gesellschafter gilt (§ 720 Abs. 1 BGB n.F.). Abweichende Regelungen sind möglich.

Neu ist ab dem 1. Januar 2024, dass eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis, insbesondere in Bezug auf bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften oder des Inhaltes, dass die Vertretungsbefugnis nur unter gewissen Umständen oder nur für eine gewisse Zeit oder nur an einzelnen Orten stattfinden soll, nach § 720 Abs. 3 BGB n.F. Dritten gegenüber selbst dann unwirksam ist, wenn diesen Dritten diese Beschränkung mitgeteilt worden war. Dies weicht von der bisherigen Rechtslage ab.

Ausscheiden eines Gesellschafters, Auflösung der Gesellschaft

Die neuen Regelungen differenzieren zwischen dem Ausscheiden eines Gesellschafters (in Kapitel 4, § 723 ff. BGB n.F.) und der Auflösung der Gesellschaft (in Kapitel 5, § 729 ff. BGB n.F.). Im Interesse des Erhaltes der Gesellschaft sehen die Neuregelungen vor, dass die in den Personen der Gesellschafter liegenden bisherigen gesetzlichen Auflösungsgründe in Ausscheidensgründe umgewandelt werden. Dies gilt allerdings nur, sofern der Gesellschaftsvertrag für diese Fälle nicht die Auflösung der Gesellschaft vorsieht (§ 723 Abs. 1 BGB n.F.).

Eine Besonderheit sieht eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)

vor. In dessen Art. 229 wird ein § 61 neu aufgenommen. Nach dessen Bestimmungen sind die §§ 723 bis 728 BGB-alt (betreffend Kündigung und Auflösung der Gesellschaft) weiter anzuwenden, wenn keine anderweitige vertragliche Vereinbarung besteht und ein Gesellschafter die Anwendung dieser Bestimmungen bis **31. Dezember 2024** schriftlich gegenüber der Gesellschaft verlangt, bevor innerhalb dieser Frist ein zur Auflösung der Gesellschaft oder zum Ausscheiden eines Gesellschafters führender Grund eintritt. Dieses Verlangen kann allerdings durch einen Gesellschafterbeschluss zurückgewiesen werden.

Fazit zum Handlungsbedarf bei „Altgesellschaften“

Es ist dringend anzuraten, den bestehenden Gesellschaftsvertrag bei „Altgesellschaften“ mit Blick auf die zum 1. Januar 2024 eintretenden Rechtsänderungen auf Ergänzungsbedarf und auf Änderungsbedarf bereits bestehender Passagen zu überprüfen. So ist es beispielsweise möglich, dass sich der Inhalt einer gesellschaftsvertraglichen Regelung in Ansehung des neuen Rechtes nicht mehr sicher bestimmen lässt. Die Gesetzesreform kann sogar unmittelbar zu unerwünschten Änderungen der rechtlichen Beziehungen führen, nämlich wenn zu bestimmten Aspekten gesellschaftsvertraglich nichts geregelt war, weil man wusste, dass insofern die gesetzlichen Regelungen gelten, die neuen gesetzlichen Regelungen aber nun einen anderen Regelungsinhalt haben.

Letztlich sollte man sich innerhalb jeder GbR auch Gedanken darüber machen, ob in Abhängigkeit von den maßgeblichen Umständen eine Eintragung der Gesellschaft im Gesellschaftsregister zumindest vorteilhaft ist.

Die Personenhandels-gesellschaften OHG und KG

Das MoPeG bringt zum 1. Januar 2024 auch zahlreiche Rechtsänderungen im Handelsgesetzbuch für die offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG). Dabei lassen dann die

Bestimmungen des HGB (dort § 107 Abs. 1 Satz 2, § 161 Abs. 2 HGB n.F.) in rein gesellschaftsrechtlicher Hinsicht dem Grunde nach zu, dass freiberufliche Berufsausübung in der Form einer Personengesellschaft auch in Gestalt der OHG oder der KG möglich ist. Dies wird allerdings unter den ausdrücklichen Vorbehalt gestellt, dass dies nur möglich ist, soweit das anwendbare Berufsrecht die Eintragung in das Handelsregister – und damit das Entstehen der betreffenden Personenhandelsgesellschaft – zulässt.

Im bayerischen Landesrecht, dort Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG), war schon bislang und ist auch weiterhin die Führung einer ärztlichen Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts nicht gestattet, was über entsprechende Verweisungsvorschriften innerhalb des HKaG auch für Zahnärzte, Apotheker und Psychotherapeuten galt und weiterhin gilt.

Mit Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 431) wurde diese Regelung zum 1. August 2023 bezüglich der vorbezeichneten Berufsgruppen auch auf die Personenhandelsgesellschaften, also auf die OHG und KG, erstreckt – mit Ausnahme dessen, dass bereits nach § 8 Apothekengesetz, einer bundesrechtlichen Regelung, eine Apotheke von mehreren Personen nur in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer offenen Handelsgesellschaft betrieben werden kann (vgl. Art. 59 Abs. 1 Satz 6 HKaG). Mit der Neuregelung soll auch für den Bereich der Personengesellschaften einer zunehmenden Kommerzialisierung der Gesundheitsversorgung entgegengewirkt werden.

Damit bleibt es in Bayern für die Berufsausübungsgemeinschaften bei den Personengesellschaften der GbR und der Partnerschaftsgesellschaft, Letztere gegebenenfalls in der bereits seit Jahren möglichen Variante der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH).

Die Partnerschaftsgesellschaft (PartG und PartGmbH)

Die Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft (PartG) und deren Variante, die

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH), wird durch das MoPeG in ihren Regelungen im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) vom Grundsatz her nicht angetastet.

Bezüglich des Namens der Gesellschaft ist ab 1. Januar 2024 allerdings nur noch vorgeschrieben, dass er den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ enthalten muss (§ 2 Abs. 1 PartGG n.F.).

Bislang sind vom PartGG zusätzlich der Name mindestens eines Partners sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe vorgeschrieben. Hierzu ist allerdings zu beachten, dass von der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte (BO) vorgeschrieben ist, dass der niedergelassene Zahnarzt am Praxissitz die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild kenntlich zu machen hat (§ 22 Abs. 1 BO). Er muss dabei auf seinem Praxisschild seinen Namen und seine Berufsbezeichnung angeben. Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben unter Angabe des Namens aller in der Berufsausübungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Zahnärzte und der gewählten Rechtsform ein gemeinsames Praxisschild zu führen (§ 22 Abs. 2 BO). Daher ist es empfehlenswert, ab 1. Januar 2024 in den Namen neuer Partnerschaften auch den Namen mindestens eines Partners sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe aufzunehmen. Außerdem ist nach dem neuen Recht nun vorgeschrieben, dass der Name der Partnerschaft zur Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen muss (§ 2 Abs. 2 PartGG n.F. i.V.m. § 18 Abs. 1 Handelsgesetzbuch [HGB]), was gerade auch dann eingehalten wäre, wenn man sich bei der Wahl des Namens der Partnerschaft nach den oben genannten, bislang weiterreichenden, somit bis 31. Dezember 2023 zusätzlich vorgeschriebenen Angaben richtet.

Die Anmeldung der Partnerschaft und dementsprechend die Eintragung im Partnerschaftsregister haben auch ab 1. Januar 2024 wie bislang zu enthalten:

1. den Namen und den Sitz der Partnerschaft,

2. den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Wohnort jedes Partners,
3. den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf jedes Partners,
4. den Gegenstand der Partnerschaft,
5. die Angabe der Vertretungsbefugnis der Partner.

Mit dem 1. Januar 2024 wird § 3 PartGG aufgehoben, sodass dann anders als bislang jedenfalls rein gesellschaftsrechtlich nicht mehr vorgeschrieben ist, dass der Vertrag über die Partnerschaftsgesellschaft der Schriftform bedarf. Gleichwohl wird man bei beabsichtigter Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung im Hinblick auf die Unterlagen Vorlage beim vertragszahnärztlichen Zulassungsausschuss wie auch generell im Hinblick auf die Rechtssicherheit unter den Partnern um einen schriftlichen Vertrag nicht umhinkommen.

Die Regelungen über die Haftung eines Partners aus Verbindlichkeiten der Partnerschaft nach Ausscheiden des betreffenden Partners beziehungsweise nach Erlöschen der Partnerschaft bestimmen sich mit Modifikationen gegenüber den bisherigen Bestimmungen künftig nach § 10 Abs. 2 PartGG n.F. i.V.m. § 131 bzw. § 157 HGB n.F.

Die übrigen Änderungen des PartGG sind letztlich redaktioneller Natur.

Handlungsbedarf bei „Altgesellschaften“

Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz enthält auch künftig Verweisungen auf das Recht der OHG im ab 1. Januar 2024 geänderten HGB und letztlich auch Verweisungen auf das ab 1. Januar 2024 geänderte Recht der GbR im BGB. Insofern gilt wie bei der GbR auch für derzeit bestehende Partnerschaftsgesellschaften, dass deren Gesellschaftsvertrag auf etwaigen Ergänzungs- beziehungsweise Änderungsbedarf zu prüfen ist. Daher kann auf die betreffenden Ausführungen oben zum Handlungsbedarf bei „Altgesellschaften“ in der Rechtsform der GbR verwiesen werden.

Michael Pangratz
Justitiar der BLZK